

Anlage 01

Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds ISG Werth

im Gebiet der „Aktiven Zentren“, Innenstadt Barmen

Präambel

Im Rahmen des Programms „Aktive Zentren“ will die Stadt Wuppertal die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, der Freien Träger, der Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) im Programmgebiet fördern. Der Verfügungsfonds zielt auf die Aktivierung von standortbezogenen städtebaulichen Maßnahmen eines Gebiets in der Trägerschaft privater Akteure ab.

Über den Einsatz dieser Mittel sollen die lokalen Akteure, Bewohner/innen und Vertreter/innen von Institutionen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des zentralen Innenstadtbereiches Barmen entscheiden. Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Entwicklungsziele des Handlungskonzeptes dienen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien

Die Richtlinien gelten für den zentralen Innenstadtbereich bzw. den räumlichen Geltungsbereich der ISG Barmen Werth e.V. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus der Anlage 2 der am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Vorlage VO_0667_12 (Satzung über die Festlegung der Immobilien- und Standortgemeinschaft Barmen-Werth sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets).

Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 sowie den Angaben des Zuwendungsbescheides Nr. 04/067/16 und den damit verbundenen Anlagen.

2. Art und Gegenstand der Förderung

2.1 Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinien bezieht sich auf Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen.

2.2 Zur Gewährleistung der Einhaltung der Förderkriterien erfolgt eine Zuordnung der Maßnahmen in öffentliche und nicht öffentliche und hierbei jeweils in investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen. Im Rahmen der Maßnahmenbeantragung ist diese Unterscheidung zwingend durch das lokale Gremium vorzunehmen und zu bestätigen.

Städtebauförderungsmittel können nur für investitionsvorbereitende Maßnahmen und investive Maßnahmen verwendet werden. Der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Städtebauförderung beträgt höchstens 50 % der Ausgaben, wobei die verbleibenden 50 % der Ausgaben durch die Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder durch zusätzliche Mittel der Kommune aufzubringen sind. Die Städtebauförderungsmittel werden auf Grundlage des für die Stadt Wuppertal gültigen Fördersatzes von derzeit 80% gewährt. Ein 20% Eigenanteil der Stadt ist dafür im Haushalt der Stadt bereitzuhalten.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen aus weiteren Bereichen der Städtebauförderung ist nicht zulässig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten, laufende Betriebskosten oder Maßnahmen, die bereits von der Antragstellung begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

2.3 Eine zentrale Bedeutung für die Auswahl der Projekte sollen die gesetzten Ziele im Quartier haben. Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben:

A) Grundsätzliche Zielsetzung

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von lokalen Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.)

B) Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen

- Steigerung der Gestaltqualität des öffentlichen Raumes
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die lokale Ökonomie
- Förderung eines markanten lokalen Images
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Verbesserung der Freizeitgestaltung
- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Förderung der Stadtteilkultur
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und der (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten

Projekte im Rahmen dieser Richtlinie sollen mindestens einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht. Die zusätzlichen Maßnahmen im Zuge des Einsatzes eines Verfügungsfonds durch Private sind an das ISEK Barmen Innenstadt anzupassen. Die beantragten Maßnahmen dürfen den Zielen des ISEK nicht entgegenstehen.

3. Zuwendungsempfänger/innen

Mittlempfänger ist die Stadt Wuppertal. Diese leitet die beantragten Mittel an die Antragsteller/innen (Zuwendungsempfänger) zur Umsetzung der beantragten Projekte und Maßnahmen weiter. Zuwendungsempfänger/in für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. Lokaler Beirat

Gemäß Nr. 14 Abs. 1 Satz 2 FRL 2008 ist ein lokales Gremium einzurichten, dessen Zusammensetzung wird von der lokalen Bezirksvertretung bestätigt.

4.1 Für das Maßnahmenggebiet des Verfügungsfonds ISG Werth wird ein lokaler Beirat aus insgesamt sieben stimmberechtigten Personen gebildet, der relevante Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die lokalen Interessensvertretungen und Vertreter der Bewohnerinnen im Programmgebiet berücksichtigt sind.

4.2 Der lokale Beirat wird durch die zuständige Bezirksvertretung Barmen bestätigt.

4.3 Die Geschäftsführung des lokalen Beirats wird von der ISG Barmen Werth e.V. wahrgenommen. Sie nimmt durch mindestens eine/n Vertreter/in an der Sitzung des lokalen Beirates teil.

4.4 Der lokale Beirat wird mindestens einmal im Jahr – bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern auch häufiger - einberufen.

4.5 Der lokale Beirat berät alle eingereichten bzw. vorgestellten Maßnahmen und Projekte. Er entscheidet über die Förderung von Dritten. Der/dem Antragsteller/in soll Gelegenheit gegeben werden, ihr/sein Vorhaben selbst dem lokalen Beirat zu erläutern. Der lokale Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

4.6 Alles weitere regelt die gültige Geschäftsordnung.

5. Verfahren

5.1 Der Antrag auf Förderung muss von Dritten frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Sitzung des lokalen Gremiums mit Hilfe des Vordrucks (Anlage 02) bei der Stadt Wuppertal, Ressort für Stadtentwicklung und Städtebau (R 101.2) eingereicht werden. Alle weiteren Fristen sind der gültigen Geschäftsordnung zu entnehmen.

Die Anträge sollen mindestens Auskünfte zu folgende Angaben erhalten:

- Antragsteller
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zum Projektgebiet
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan, Auskunft zu Folgekosten
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn erbracht werden
- Eine Erklärung, dass die Richtlinien zum Verfügungsfonds sowie die Grundlagen der Förderung nach EU-, Bundes- und Landesrecht bekannt sind und beachtet werden

Die Stadt Wuppertal Ressort für Stadtentwicklung und Städtebau - Ressort 101.2 - berät Antragsteller/innen. Sie prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit und legt sie den jeweiligen lokalen Beiräten zur Beschlussfassung vor.

5.2 Projekte, die von der Stadt Wuppertal durchgeführt werden, werden durch den lokalen Beirat beraten und durch ihn zur Realisierung freigegeben.

5.3 Die Stadt Wuppertal wird entsprechend den Beschlüssen des lokalen Beirats Bescheide erteilen. Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Wuppertal verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme/ ein Projekt nicht den Zielsetzungen der gebietsbezogenen Handlungsprogramme und den Förderrichtlinien Stadterneuerung entspricht.

5.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

5.5 Mittelempfänger ist die Stadt Wuppertal. Diese leitet die beantragten Mittel an die Antragsteller/innen zur Umsetzung der beantragten Projekte und Maßnahmen weiter.

5.6 Aufgrund der Beteiligung öffentlicher Mittel sind die Vergaberichtlinien der Stadt Wuppertal und die Vergabebestimmungen gemäß Förderbescheid einzuhalten.

5.7 Für die einzelnen Maßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:

- 5 Jahre für die Förderung beweglicher Gegenstände und für Ersteinrichtungen
- 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke, sofern der Zuschuss pro Maßnahme weniger als 375.000 € beträgt
- Für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage der Ergebnisse bzw. mit der Beendigung der Maßnahme

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Wuppertal.

6.2 Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Wuppertal anerkennungsfähig sind. Der Zuschuss darf nicht höher sein, als 100% der tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben.

6.3 Für Maßnahmen von Dritten kann ein Zuschuss bis zur Höhe des Anteils bewilligt werden, der im jeweiligen Zuwendungsbescheid des Landes NRW an die Stadt Wuppertal für diesen Zweck genannt ist – derzeit beträgt dieser 80% der nachgewiesenen Ausgaben. Sofern sich der Fördersatz ändert, wird eine Anpassung der Höhe der Anteilsfinanzierung vorgenommen. Die Anpassung wird jeweils nach Rechtskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides bekannt gegeben.

6.4 Aufgrund der Ko-Finanzierung der Projekte unter Beteiligung von öffentlichen Geldern sind bei der Auftragsvergabe die Vergaberegungen der Stadt Wuppertal und die Vergabebestimmungen gemäß Förderbescheid einzuhalten.

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Wuppertal.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.